

## Trennung rechtlich durchdenken

### Verfahrenskostenhilfe

📅 erstellt am 30.09.22    👤 von Lea Zimmermann    📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

---

**Wenn Sie die Kosten für ein familiengerichtliches Verfahren nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.**

#### Allgemeines

Diese **staatliche Leistung** umfasst die **Kosten für das Gerichtsverfahren** sowie gegebenenfalls **für die eigene anwaltliche Vertretung**. Diese Kosten können vollständig oder teilweise übernommen werden. Es kann sein, dass Sie die gewährte Verfahrenskostenhilfe in monatlichen Raten zurückzahlen müssen. Falls das Gericht Ihren Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ablehnt, können Sie innerhalb eines Monats gerichtlich dagegen vorgehen.

#### Unter welchen Voraussetzungen bekommt man Verfahrenskostenhilfe?

- 👉 Sie können die Kosten des Verfahrens aufgrund Ihrer **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** nicht oder nur teilweise aufbringen.
- 👉 Aus dem Antrag muss sich ergeben, dass Ihr Begehren **möglicherweise Erfolg** hat und nicht aussichtslos ist.
- 👉 Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe darf **nicht mutwillig** sein. Mutwilligkeit liegt vor, wenn man als Selbstzahler in derselben Situation auf die Rechtsverfolgung verzichten würde.

#### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- 👉 Der **Antrag** auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ist bei dem Gericht einzureichen, das für das Sorge- oder Umgangsverfahren zuständig ist.
- 👉 Sie müssen dem Antrag alle **erforderlichen Informationen und Unterlagen** beifügen. Neben der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind Belege über Ihr Einkommen, Ihre laufenden Ausgaben sowie über Ihre Vermögenswerte einzureichen. Das Formular erhalten Sie [hier](#).
- 👉 Die Belege sollten **nummeriert** sein und es sollten **keine für die Entscheidung unnötigen Dokumente** eingereicht werden.

#### Wann kommt die Beordnung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts in Betracht?

Die **Kosten für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt** können im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe übernommen werden, wenn es einen Anwaltszwang gibt. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Sorge- oder Umgangsverfahren mit einer Ehesache verbunden ist. Zudem können die Anwaltskosten übernommen werden, wenn die **Sach- oder Rechtslage besonders schwierig** ist. Dies ist allerdings in Sorge- und Umgangsverfahren häufig nicht der Fall.